

– Ausfertigung –



Amtsgericht Langen

Beschluss

14 K 89/11

14.09.2012

In der Zwangsversteigerungssache

betreffend den im Wohnungsgrundbuch von Dorum Blatt 3500, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen 1/36 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Dorum			Gebäude- und Freifläche, Siettrift 27, 29	3056

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus Nr. 29 im Dachgeschoss mit Spitzboden, sämtlich Nr. 30 des Aufteilungsplanes, sowie mit Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 30.

Rechtsanwalt [REDACTED], Domshof 18-20, 28195 Bremen
als Insolvenzverwalter über das Vermögen der [REDACTED] GmbH

- Schuldner -

ist in dem Versteigerungstermin am 14.09.2012

[REDACTED], geb. am [REDACTED], 63654 Büdingen,

der Meistbietende geblieben.

Das vorbezeichnete Wohnungseigentum wird ihm daher für den durch Zahlung zu berichtigenden Betrag von 64.000,00 € zugeschlagen unter folgenden Bedingungen:

1914



Amalgam
Lithium
Borates

Amalgam
Lithium
Borates

1. Das Bargebot in Höhe von 64.000,00 € abzüglich der geleisteten Sicherheit von 8.500,00 € ist von heute ab mit 4 % zu verzinsen und mit den Zinsen von dem Ersteher vor dem Verteilungstermin zu zahlen.
2. Als Teil des geringsten Gebotes bleiben folgende Rechte bestehen:
Abt. II Nr. 1: Grunddienstbarkeit
Abt. II Nr. 2: Grunddienstbarkeit
Abt. II Nr. 3: Grunddienstbarkeit
3. Der Ersteher trägt die Kosten dieses Beschlusses.

Gründe:

Der Ersteher ist im Termin vom 14.09.2012 mit einem Bargebot von 64.000,00 € der Meistbietende geblieben. Zuschlagsversagungsgründe lagen weder nach § 85a ZVG noch nach § 83 Nr. 1-7 ZVG vor. Der Verwalter der Wohnungseigentumsanlage hat seine Zustimmung erteilt. Daher war der Zuschlag zu erteilen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde (Zuschlagsbeschwerde) zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung im Termin (für anwesende Beteiligte) bzw. innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung (für nicht anwesende Beteiligte und für Ersteher) schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim hiesigen Amtsgericht oder beim Landgericht Stade, eingegangen sein muss. Sobald ein Beteiligter im vorausgegangenen Versteigerungs- oder Verkündungstermin anwesend war, beginnt die Frist schon mit der Verkündung der Entscheidung.

[Redacted]
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Amtsgericht Langen, 17.09.2012



[Redacted]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle